

Vereins-Satzung

(„Vox coelestis“-Verein WEIMAR [„VCV(W)“])

1.: Vorbemerkungen:

Alle folgenden männlichen Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch männlicher Form: z.B.: „Der Vorsitzende“ = „Die/Der Vorsitzende“. Zu diesem Statut kann sich der Verein ergänzende Ordnungen geben.

2.: Name/Sitz/Geschäftsjahr:

2.1.: Der Verein führt den Namen „Vox coelestis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2.2.: Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Weimar; er wurde am 9. August 2004 in WEIMAR gegründet.

2.3.: Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

2.4.: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.5.: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.: Zweck/Gliederung:

3.1.: Ziel/Sinn/.../Zweck dieses Vereines ist Erforschung/Pflege/Förderung/.../Ausübung vorwiegend spätromantischer Musik (besonders für Orgel (und Harmonium)) inkl. des gesamten Musikschaffens von Prof. Wolf-G. Leidel (WEIMAR); dieser Satzungszweck des Vereins, der u.a. aus 3 Sektionen (1.: „Immobilien“ - 2.: „Musik“ - 3.: „Publikum“) bestehen kann, die aus Abteilungen (z.B.: „Orgelmusik“ in der Sektion „Musik“) bestehen können, die wiederum aus Arbeitsgruppen (z.B.: „Orgelspätromantik“ in der Abteilung „Orgelmusik“ in der Sektion „Musik“) bestehen können, wird insbesondere verwirklicht durch

- Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Kirchkapelle des Friedhofs zu WEIMAR-EHRINGSDORF
- Pflege/Erforschung/Dokumentierung/Katalogisierung/.../Bewahrung von spätromantischen Orgeln (und Harmoniums)
- Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen und Wettbewerben mit seriösem Inhalt und Bildungscharakter
- Sicherung/Publizierung/.../Pflege/Archivierung von Kompositionen & Dokumenten (incl. Nachlaßverwaltung) von W.-G. Leidel
- Förderung und Pflege von Komponistennachwuchs im Sinne des Vereinszweckes.

3.2.: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3.: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln: es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.: Mitgliedschaft:

4.1.: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Jahreshauptversammlung (JHV).

4.2.: außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) müssen von der JHV bestätigt werden und sind beitragsfrei.

4.3.: Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt

- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in dieser Mitgliederversammlung zu verlesen.

4.4.: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der JHV bestimmt.

5.: Organe:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die JHV (bzw. notfalls eine ihr dann ranggleiche Sondersitzung).

5.1.: Der Vorstand:

-- 5.1.1: Zusammensetzung: Er besteht i.S.d. § 26 des BGB aus 9 Personen (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer/Protokollant, Finanzverwalter, Vereinsjustitiar, „Sektion „Immobilien“-Vertreter (Kustos), „Sektion „Musik“-Vertreter, „Sektion „Publikum“-Vertreter und Beauftragter für Öffentlichkeit/Medien). Der Vorstand kann beschließen, sich einen (nicht stimmberechtigten) Beirat zu wählen.

-- 5.1.2.: Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes (möglichst nach Absprache mit dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter)) gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in 1 Person ist nur notfalls zulässig.

-- 5.1.3.: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wolf-G. Leidel ist Vorsitzender auf Lebenszeit und kann nur im vom Vorstand zu beschließenden äußersten Notfall von einer Mitglieder-Vollversammlung mit fünf Sechstel Stimmenmehrheit aus diesem Amt entfernt werden.

-- 5.1.4.: Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das Protokoll führt, wenn anwesend, der Schriftführer; ansonst bestimmt der Sitzungsleiter.

5.2.: Die Mitgliederversammlung(en):

-- 5.2.1.: In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglied) 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- evtl. Beschlußfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
- evtl. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

-- 5.2.2.: Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindest 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

-- 5.2.3.: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort der Versammlung
- Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Person des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

-- 5.2.4.: Zu nachträglichen Anträgen zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur

Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

-- 5.2.5.: Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten „5.2.1.“/„5.2.2.“/„5.2.3.“ und „5.2.4.“ entsprechend.

6.: Auflösung des Vereins:

6.1.: Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

6.2.: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Thüringische Landesmusikarchiv (Hochschule für Musik „F. Liszt“ Weimar (Dienstszitz: „hochschulzentrum am horn“ - Carl-Alexander-Platz 1 - D-99425 WEIMAR)), das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der von 19 Uhr 00 bis 22 Uhr 30 dauernden Gründungsversammlung vom 9. August 2004 („W. Hauff“-Str. 4 (Privatwohnung von W.-G. Leidel) & Gaststätte „Imschlößchen“ (Taubacher Str. 25) in D-99425 WEIMAR) verabschiedet.

Weimar, 9. August 2004

Die Gründungsmitglieder: Wolf-G. Leidel - Sabine Leidel - Ursula Naß - Manfred Richter - Kornelia Lukoschek - Rolf Lukoschek - Uta Schäfer - Thomas Schäfer - Rüdiger Tietz - Ralph Schmidtsdorf

=====
Anschrift des Vereins:

„Vox coelestis“-Verein
(Prof. Wolf-G. Leidel)
„W. Hauff“-Straße 4
D-99425 WEIMAR(-OBERWEIMAR)
Tel.: ...-03643-7725-05
=====

Anschriften der Gründungsmitglieder:

- 01.: Wolf-G. Leidel - „W. Hauff“-Str. 4 - D-99425 WEIMAR
- 02.: Sabine Leidel - „W. Hauff“-Str. 4 - D-99425 WEIMAR
- 03.: Ursula Naß - „W. Hauff“-Str. 6 - D-99425 WEIMAR
- 04.: Manfred Richter - „W. Hauff“-Str. 6 - D-99425 WEIMAR
- 05.: Kornelia Lukoschek - Windmühlenstr. 11 - D-99425 WEIMAR
- 06.: Rolf Lukoschek - Windmühlenstr. 11 - D-99425 WEIMAR
- 07.: Uta Schäfer - Plan 4 - 99425 WEIMAR
- 08.: Thomas Schäfer - Plan 4 - 99425 WEIMAR
- 09.: Rüdiger Tietz - Schöndorfer Weg 65 - D-99441 KROMSDORF
- 10.: Ralph Schmidtsdorf - „A. Lincoln“-Str. 9 - D-99423 WEIMAR

ENDE